

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant an die Maschinenfabrik Berthold Hermle AG erbringt. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich oder in Text-form (z.B. durch E-Mail oder Telefax) ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen oder wenn die abweichenden oder ergänzenden Bedingungen mit der Auftragsbestätigung übersandt werden.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn die Einkaufsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich oder in Textform niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform

II. Angebote, Bestellungen, Unterlagen und Geheimhaltung

1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Bestellung an, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
3. An überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und alle erteilten Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für Dritte genutzt werden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das betreffende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon vor Mitteilung durch uns bekannt

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Fracht, Verpackung und Verzollung ein.
2. Wenn nicht anders angegeben, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese Bestellnummer und -datum wie in der Bestellung ausgewiesen angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Ab Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto. Ein Rechnungseingang in diesem Sinne setzt die vertragsgemäße Erfüllung des Lieferanten an unsere Lieferadresse sowie den Zugang der Rechnung unter Angabe von Bestelldatum und -nummer in unserer Zentrale voraus.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Liefertermine und Lieferumfang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, vereinbarte Liefertermine sind verbindlich vereinbart.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

4. Wenn uns infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder Betriebsstörungen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert wird, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unsers Bedarfs zur Folge haben.
5. Der Lieferumfang wird durch unsere Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen einschließlich der Detail- und Zusammenbauzeichnungen sowie durch die dazugehörenden Stücklisten und Bestelltexte festgelegt.
6. Unsere Lieferlose sind verbindlich. Über-/Unterlieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch uns erfolgen.

V. Kontrolle, Verpackung und Versand

1. Ist die Anlieferung komplett montierter Einheiten vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, diese Einheiten vor Auslieferung einer Überprüfung auf Vollständigkeit sowie auf vorschriftsmäßige Befestigung und Montage entsprechend unseren Zeichnungen zu unterziehen. Der Lieferant hat auf unser Verlangen entsprechende Prüfpläne vorzulegen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind ausschließlich Mehrwegverpackungen zu verwenden. Gitterboxpaletten und Europaletten werden in unserem Wareneingang mit dem anliefernden Spediteur getauscht, sofern diese den EPAL-Richtlinien für austauschbare Paletten entsprechen. Für die Rückführung sonstiger austauschbarer Verpackungseinheiten muss der Lieferant sorgen, ohne dass uns Mehrkosten entstehen. Verwendet der Lieferant absprachewidrig Einwegverpackungen, so hat er die Kosten der Entsorgung zu übernehmen. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Die Lieferung hat, sofern nicht anders vereinbart, „frei Haus“ zu erfolgen. Der Lieferschein ist gut sichtbar außerhalb der Sendung zu befestigen. Waren ohne Lieferschein und Frachtbrief oder ohne Angabe von Auftrags-, Ident- bzw. Zeichnungsnummer, Ab-lagestelle und Lagerort brauchen nicht angenommen zu werden. Nehmen wir diese Waren gleichwohl an, erfolgt dies nur gegen Erstattung des uns zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes.
4. Sollten wir uns entgegen den vorliegenden Vereinbarungen im Einzelfall verpflichtet haben, Speditionskosten ganz oder teilweise zu übernehmen, hat der Lieferant zu beachten, dass wir RVS-SVS-Verbotskunde sind.

VI. Gefahrübergang, Untersuchung und Mängelhaftung

1. Der Gefahrübergang erfolgt, auch wenn Versendung der Ware vereinbart wurde, erst mit Übergabe der Ware an der vereinbarten Lieferadresse an uns.
2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und festgestellte Abweichungen zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, zugeht.
3. Mängelansprüche stehen uns im gesetzlichen Umfang für eine Dauer (Verjährungsfrist) von drei Jahren ab Gefahrübergang zu.
4. Für den Nacherfüllungsanspruch gilt § 439 BGB. Eine Nachbesserung gilt auch dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant drei Werktage nach unserer Mängelanzeige nicht die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat.
5. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Unbeschadet der Sachmängelhaftung sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung auch dann selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist oder ein dringender Fall (Erfordernis der Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung erheblich größerer Schäden) vorliegt.

7. Bei Ersatzlieferung und Mangelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung nur aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen vornahm.
8. Werden wir von Kunden in Anspruch genommen, so gelten für unseren Rückgriff gegenüber dem Lieferanten ohne Einschränkung die gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferregress.
9. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung zusätzliche Kosten, insbesondere Transport- (In- und Ausland), Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
10. Der Lieferant gewährleistet, dass
 - er die Liefergegenstände entsprechend unserer vorliegenden Zeichnung fertigt,
 - er die auf der Zeichnung erwähnten Prüfungen und Kontrollen durchführt,
 - der eingesetzte Werkstoff in vollem Umfang unserer Zeichnung entspricht,
 - jegliche Änderung nur nach Rücksprache mit uns und schriftlicher Genehmigung durch uns vorgenommen wird,
 - unsere Qualitätsanforderungen in jeder Hinsicht erfüllt werden,
 - die Ausführungen nicht gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und etwaige erforderliche Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden,
 - die von ihm gelieferte Ware ohne die Verwendung von russischem Stahl hergestellt wurde, nicht aus Russland stammt und nicht aus Russland ausgeführt wurde und dass alle seine Lieferungen in Einklang mit den Vorgaben von Art. 3g Abs. 1 der Verordnung (EU) 833/2014 erfolgen, wonach insbesondere keine Erzeugnisse geliefert werden dürfen, die unmittelbar oder mittelbar aus Russland stammen oder die unter Verwendung von Erzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden;
 - sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu unsere Zustimmung (schriftlich oder in Textform) einholen. Die Sachmängelhaftung wird durch eine derartige Zustimmung nicht eingeschränkt.

VII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen eine weltweite Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und auf Verlangen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. In Bezug auf Schadensersatzansprüche bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat.
3. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die maßgebliche Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.

IX. Werkzeuge, Beistellung, Ersatzteilverfügbarkeit

1. Sofern wir Werkzeuge beim Lieferanten beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten ist uns der Lieferant zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Werkzeuge werden unser Eigentum, wenn sie der Lieferant speziell zur Ausführung unserer Bestellung anfertigt oder anfertigen lässt und die Herstellungskosten von uns übernommen oder durch die von uns bezahlten Preise amortisiert werden.
3. Sofern wir Gegenstände oder Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Be- und Verarbeitung von uns zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Materialien durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Nach Abwicklung der Bestellung hat der Lieferant unsere Werkzeuge sowie dazugehörige Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben bzw. bei elektronischer Speicherung unserer Unterlagen zu löschen.
5. Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung des jeweiligen Gegenstandes an uns gewährleistet der Lieferant eine kurzfristige Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu marktüblichen Bedingungen, sofern solche von uns oder unseren Kunden für den Lieferanten erkennbar benötigt werden. Gewährleistungspflichten des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

X. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verbindlichkeiten ist D-78559 Gosheim, sofern kein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

XI. Sonstiges

1. Sind an uns gelieferte Gegenstände als Dual-Use-, Rüstungs- oder Nukleargüter klassifiziert, so hat uns dies der Lieferant in Auftragsbestätigung und Rechnung unter Angabe der entsprechenden Ausfuhrlisten Pos.-Nr. (AL) bzw. ECCN-Nr. mitzuteilen.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte mit digitalen Elementen sowie zugehörige Software, Firmware und Updates die jeweiligen Anforderungen des Cyber Resilience Act (EU) 2024/2847 („CRA“) erfüllen. Der Lieferant stellt uns auf Anforderung geeignete Nachweise zur Konformität, Sicherheitsdokumentationen sowie Informationen zu identifizierten Schwachstellen und bereitgestellten Sicherheitsupdates zur Verfügung. Er dokumentiert etwaige verwendete Open-Source-Komponenten einschließlich Versionsständen. Werden ihm Verstöße gegen CRA-Anforderungen bekannt, hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren und auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität zu ergreifen. Vorstehende Verpflichtungen gelten für die übliche Nutzungsdauer des jeweiligen Produkts. Sie gelten auch im Falle künftiger Änderungen, Ergänzungen sowie in Bezug auf delegierte Rechtsakte zum CRA, sofern und soweit diese für das Produkt relevant sind.
3. Unsere Qualitätssicherungsbedingungen für Zulieferer, der Verhaltenskodex für Lieferanten der Maschinenfabrik Berthold Hermle sowie unsere Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltrechte der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG sind in der bei Bestellung jeweils aktuellen Fassung weiterer Bestandteil all unserer Aufträge. Der Lieferant gewährleistet die konsequente Einhaltung der dort definierten Standards durch ihn und etwaige von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen. Er wird in Erfüllung des Vertrages keine Zulieferer beauftragen, von denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass sie diese Standards verletzen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.